

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## VERORDNUNG

über die Gebühren und Entschädigungen in  
Vormundschaftssachen vom 22. März 1993

Teilrevision vom 18. September 2000

---

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**  
Zivilrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung  
Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum ZGB  
Familienrecht  
Vormundschaft



VORMUND1.DOC

# Einwohnergemeinde Brienz (BE)

## Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen in Vormundschaftssachen vom 22. März 1993

### Inhaltsverzeichnis:

Grundlagen	2
Allgemeines	2
Entschädigungsgrundsätze	2
Entschädigungsarten	3
Pauschalentschädigung	3
Nebenkosten	3
Inkraftsetzung	3
Übergangsbestimmungen	3

- Grundlagen*
- Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 26. Februar 1975.
  - Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (Änderung) vom 14. Dezember 1988
  - Dienst- und Besoldungsreglement (DBR) der Einwohnergemeinde Brienz vom 07.10.1991, gültig ab 01.01.1992.

- Allgemeines*
- Grundsätzlich gelten die Kantonalen Gebühren gemäss den obenerwähnten Verordnungen.
  - Gemäss Art. 3 der Kantonalen Verordnung bestimmt die Vormundschaftsbehörde die Entschädigung des Vormundes, des Beirates und des Beistandes.
  - Die vorliegende Verordnung dient also grundsätzlich als Ergänzung zur Kantonalen Gebührenverordnung.

### Art. 1

- Entschädigungsgrundsätze*
- 1) Die Entschädigung des Vormundes/Beirates/Beistandes wird nach folgenden Kriterien geregelt:
  - 2) Grundsätzlich ist die Entschädigung aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.
  - 3) Ist kein Mündelvermögen vorhanden, bzw. bei Bedürftigen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung, wird die Entschädigung dem hierfür vorgesehenen Sozialbudgetposten entnommen.

Art. 2

*Entschädigungsarten*

- 1) Die Entschädigungen werden ausgerichtet als Pauschalentschädigungen, alle 2 Jahre, je nach den Anforderungen.
- 2) Ferner können ausserordentliche Entschädigungen/Nebenkosten wie, Fahrkosten, Verpflegung und evtl. Unterkunft des Vormundes/Beirates/Beistandes entrichtet werden.

Art. 3

*Pauschalentschädigung*

- 1) Die Pauschalentschädigung wird unmittelbar vor der 2-jährigen Rechnungserstellung von der Vormundschaftsbehörde festgelegt, wobei zwischen privaten Vormündern/Beiräten/Beiständen und Angestellten in einer sozialen Institution unterschieden wird.
- 2) Die Pauschalentschädigungen bewegen sich in folgendem Rahmen:
  - a) Für private Vormünder/Beiräte/Beistände:

Fr. 300.00 in 2 Jahren für die Betreuung im üblichen Rahmen, inkl. Abfassung des Berichtes (ohne Rechnungsführung) z.B. Erziehungsbeistandschaft.

Fr. 1300.00 in 2 Jahren für die Betreuung im üblichen Rahmen, inkl. Abfassung des Berichtes, der Rechnungsablage, Mitwirkung bei Inventaraufnahmen, Ausfüllen der Steuererklärung, Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen etc. \*

Fr. 2'000.00 in 2 Jahren für komplexe Fälle mit erheblichem Zeitaufwand, inkl. Abfassen von Berichten, Rechnung, Inventaraufnahmen, Ausfüllen der Steuererklärung, Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Organisation von Haushaltsauflösungen, etc. \*

**\* Aufzählung nicht abschliessend.**
  - b) Für Vormünder/Beiräte/Beistände einer sozialen Institution (z.B. Sozialdienste des Amtsbezirks Interlaken) gelten zum Teil spezielle Bestimmungen. (Siehe beiliegendes Schreiben vom 22.12.1987 resp. 15.03.1988.)
- 3) Der private Vormund/Beirat/Beistand kann freiwillig auf eine Pauschalentschädigung verzichten.

Art. 4

*Nebenkosten*

- 1) Allfällige Uebernachtungsspesen werden gegen Vorlage der Quittung vergütet, wenn die Anwesenheiten für mehr als einen Tag erforderlich ist, oder wenn die Hin- und Rückreise aus Distanz- oder Sicherheitsgründen nicht mehr möglich ist.
- 2) Ordentliche Verpflegungs- und Verwaltungsspesen wie Porti, Telefongebühren, Kopierkosten sind in der jährlichen Pauschalentschädigung gem. Art. 3 Abs. 2 enthalten.

Art. 5

*Inkraftsetzung*

- 1) Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Art. 6

*Übergangsbestimmungen*

- 1) Pauschalentschädigungen werden nicht rückwirkend vergütet.

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen  
in Vormundschaftssachen vom 22. März 1993

Die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen in Vormundschaftssachen wurden am 22. März 1993 (GRB 242, V3.C) durch den Gemeinderat genehmigt.

Teilrevision: Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. September 2000 (GRB 431, V3.C).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Sekretär

A. Michel                T. Dräyer